

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 28. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2015) und **Antwort**

### Prozesskostenhilfe in Berlin – Was bringt die Reform?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Aufwendungen des Landes Berlin für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) in den Jahren 2012 bis 2015 (bitte ordentliche Gerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit gesondert ausweisen)?

Zu 1.:

Gerichtsbarkeit	2012	2013	2014	2015 Stand: 30.04.2015
ordentliche Gerichtsbarkeit	13.483.928 €	12.997.149 €	13.370.139 €	4.393.949 €
Sozialgerichtsbarkeit	1.918.841 €	1.978.732 €	2.203.793 €	1.077.213 €
davon:				
Sozialgericht Berlin	1.849.506 €	1.894.011 €	2.069.392 €	1.018.652 €
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	69.335 €	84.721 €	134.401 €	58.561 €
Verwaltungsgerichtsbarkeit	404.920 €	333.811 €	426.427 €	156.311 €
davon:				
Verwaltungsgericht Berlin	399.948 €	329.793 €	422.322 €	147.852 €
Oberverwaltungsgericht Berin-Brandenburg	4.972 €	4.018 €	4.105 €	8.459 €
Arbeitsgerichtsbarkeit	2.211.357 €	2.240.498 €	2.595.396 €	877.620 €
davon:				
Arbeitsgericht Berlin	2.160.758 €	2.193.993 €	2.538.001 €	853.059 €
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	50.599 €	46.505 €	57.395 €	24.561 €

2. Wie erklärt sich der Senat die Entwicklung in den Jahren 2012 bis 2015, insbesondere im Hinblick auf die Reform der Prozesskostenhilfe zum 01.01.2014?

Zu 2.: Der Senat hält die bisher vorliegenden Zahlen nicht für ausreichend aussagekräftig, um die Auswirkungen der Reform der Prozesskostenhilfe zum 1. Januar 2014 beurteilen zu können. § 40 Einführungsgesetz Zivilprozessordnung (EGZPO) enthält eine Übergangsregelung, nach der für einen Rechtszug das bis zum 31. Dezember 2013 geltende Recht anwendbar ist, wenn die Partei vor dem 1. Januar 2014 für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt hat. Unerheblich ist, wann das Gericht über den Prozesskostenhilfeantrag entscheidet oder wann die sich daraus ergebenden Ausgaben anfallen. Die Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe in den Jahren 2014 und 2015 beruhen deshalb teilweise auf dem vor Inkrafttreten der Reform geltenden Recht.

Die Verfahrenszahlen (Anzahl der Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde) stellen sich rückläufig dar. Im Jahr 2012 wurde in 20.926 Fällen Prozesskostenhilfe bewilligt, im Jahre 2014 waren es nur noch 18.534 Fälle. Aufgrund des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, welches unter anderem eine Anhebung der Anwaltsvergütung zur Folge hatte, bleiben die Ausgaben jedoch auf dem Niveau der vergangenen Jahre. Steigende Fallzahlen verzeichnen lediglich die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit. Ursachen hierfür sind die konstant hohen Verfahrenszahlen beim Sozialgericht und die zunehmenden Asylverfahren.

3. Hat die in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Entwicklung der Prozesskostenhilfe in Berlin“ (Drucksache 17/10860) erwähnte Arbeitsgruppe, die seit Juni 2012 besteht, mittlerweile Vorschläge zu einer gesonderten Erfassung zurückgezahlter Prozesskostenhilfe erarbeitet; falls nein, warum nicht und falls ja, wie hoch waren die Rückflüsse aus zuvor gewährter Prozesskostenhilfe in den Jahren 2013, 2014 und 2015?

Zu 3.: Auf Vorschlag der erwähnten Arbeitsgruppe wurde nach erfolgter Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen zum 1. Januar 2015 ein gesonderter Einnahmetitel (119 12) eingerichtet. Darin sollen künftig sämtliche Rückflüsse aus zuvor gewährter Prozesskostenhilfe erfasst und vereinnahmt werden. Aussagen zur Höhe der Rückflüsse aus zuvor gewährter Prozesskostenhilfe werden daher erst für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 möglich sein. Allerdings ist der Anteil an gewährter Prozesskostenhilfe mit Raten (denn nur in diesen Fällen erfolgt überhaupt ein Rückfluss) eher gering. In der Sozialgerichtsbarkeit wird durchschnittlich (2012 bis 2014) in 0,55 % der Fälle Prozesskostenhilfe mit Raten bewilligt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt diese Quote bei durchschnittlich 3,74 %. Bei der Arbeitsgerichtsbarkeit beläuft sich die Quote auf 8,78 % (Durchschnitt 2012 und 2013). In der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Raten in etwa 10 % der Fälle.

4. Hat die in Frage 3) erwähnte Arbeitsgruppe mittlerweile Vorschläge dazu erarbeitet, wie eine gesonderte Erfassung der Zahlung an beigeordnete Rechtsanwälte erfolgen kann; falls ja, wie hoch war der Anteil der gewährten Prozesskostenhilfe, der durch beigeordnete Rechtsanwälte (ohne Pflichtverteidiger) bedingt ist, in den Jahren 2012 bis 2015?

Zu 4.: Die unter Ziffer 1 dargestellten Ausgaben geben ausschließlich die Kosten für beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wieder.

5. Welche weiteren Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe gegebenenfalls erarbeitet?

Zu 5.: Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautet, Vorschläge zur Herstellung von mehr Transparenz im Justizhaushalt zu erarbeiten. Über die Rückflussproblematik bei gewährter Prozesskostenhilfe hinaus wird geprüft, inwieweit eine weitere Spezifizierung der einzelnen Einnahmebereiche (z. B. Grundbuch, Nachlass, Register, Zivilprozess etc.) möglich ist. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. Sieht der Senat weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Prozesskostenhilfe; falls ja, in welchem Bereich sind Änderungen notwendig und welche Einsparpotentiale ergeben sich daraus?

Zu 6.: Der Senat sieht derzeit vorrangig im Bereich der Freibeträge Handlungsbedarf. Nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Zivilprozessordnung richten sich die Freibeträge (Grundfreibetrag, Erwerbstätigenfreibetrag, Freibeträge für Ehegatten/Lebenspartner, Freibeträge wegen sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten) nach dem jeweils höchsten Regelsatz, der nach der Anlage zu § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) XII festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist. Als Regelsätze im Sinne der Anlage zu § 28 SGB XII gelten gemäß § 29 SGB XII auch durch Bundesländer oder örtliche Träger der Sozialhilfe (Gemeinden bzw. Landkreise) festgesetzte oder fortgeschriebene Regelsätze. Dies bedeutet: Sobald ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde eine Abweichung nach oben vornimmt, die sich sozialhilferechtlich nur regional auswirkt, richten sich danach im Prozesskostenhilferecht die Freibeträge im gesamten Bundesgebiet. Da die Stadt München wegen der besonders hohen örtlichen Lebenshaltungskosten seit 2012 für ihr Gebiet kontinuierlich erhöhte Regelsätze beschlossen hat, sind die Freibeträge des Prozesskostenhilferechts im gesamten Bundesgebiet entsprechend angestiegen. Der Senat hält es für geboten, zur Harmonisierung von Sozialhilfe- und Prozesskostenhilferecht § 115 ZPO dahingehend zu ändern, dass für die Freibeträge die am Wohnort der jeweiligen Partei geltenden Regelsätze maßgeblich sind.

Die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 hat eine Länderarbeitsgruppe unter Beteiligung Berlins damit beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der aktuellen Gesetzeslage zu ermitteln und über das Ergebnis zu berichten (TOP I.4). Dieser Bericht wird derzeit erarbeitet.

Im Übrigen sieht es der Senat als Daueraufgabe an, einerseits sicherzustellen, dass der Zugang zum Recht allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkommen und Vermögen eröffnet ist, und andererseits die Belastungen des Justizhaushalts durch Prozesskostenhilfebewilligungen auf das Notwendige zu begrenzen. Der Senat beobachtet deshalb zusammen mit den anderen Ländern und dem Bund die Entwicklung und wird auch in Zukunft fachlich begründete Initiativen im Bereich des Prozesskostenhilferechts unterstützen.

Berlin, den 12. Mai 2015

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2015)